

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen „Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland“ besteht ein Verein nach deutschem Recht. Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, kurz „e. V“.
- (2) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland ist eine selbständige Sektion des nach schweizerischem Recht errichteten und im Handelsregister des Kanton Wallis/Schweiz eingetragenen Dachverbandes „VFB Verein Furka-Bergstrecke“ (nachfolgend Dachverband genannt).
- (3) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der in der Schweiz gelegenen Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb auf dieser Strecke und deren Unterhalt.
- (2) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland unterstützt diese Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Dachverband, der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG sowie der Stiftung Furka-Bergstrecke, insbesondere durch seine Freiwilligen- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterhält der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland unter anderem eine Eisenbahn-Modulanlage nach Vorbild der Furka-Bergstrecke, die auf Ausstellungen und Messen präsentiert wird.
- (3) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.
- (3) Die Mitglieder des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland werden mit ihrem Beitritt automatisch auch Mitglieder des Dachverbandes und übernehmen die sich aus der Zugehörigkeit des Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland kann auch durch den Übertritt aus einer anderen Sektion des Dachverbandes begründet werden.
- (5) Zur Unterstützung und zur Deckung der Kosten des Dachverbandes und des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Delegiertenversammlung des Dachverbandes für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Das Inkasso des Jahresbeitrages obliegt ebenfalls dem Dachverband.
- (6) Die Mitgliederversammlung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland kann die Erhebung von Umlagen für Zwecke des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland endet

- (1) durch den Übertritt in eine andere Sektion des Dachverbandes,
- (2) durch die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
- (3) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- (4) bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolger,
- (5) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied erheblich gegen Ziele des Dachverbandes oder des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber diesen nicht nachkommt. Gegen einen Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft,
- (6) automatisch durch Streichung wegen der Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe

Organe des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Delegierten,
- (4) die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland. Sie beschließt die grundsätzlichen Richtlinien für die laufende Tätigkeit. Ihr sind insbesondere vorbehalten
 - a) Wahl des Präsidenten des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten sowie der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Protokolle der Mitgliederversammlungen, über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, über die Berichte der Delegierten sowie der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung von Umlagen,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (5),
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 8 (1) sowie Anträge des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem zweiten Kalenderjahr innerhalb der ersten sechs Monate stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, mindestens 20% der Mitglieder oder die Kassenprüfer dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- (2) Bei einer Familienmitgliedschaft sind beim Erscheinen von mehr als einer Person maximal zwei Stimmen zulässig.
- (3) Jede Stimmvertretung ist unzulässig.

§ 8 Einberufung und Art der Stimmabgabe

- (1) Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Kandidaturen und Wahlvorschläge für die in den §§ 10, 12 und 13 aufgeführten Funktionen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail, alternativ Brief) an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail, alternativ Brief) durch den Vorstand einzuladen.
- (3) Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, hat der Vorstand diese innerhalb von drei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen (E-Mail, alternativ Brief).

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse der Stimmberechtigten sind die Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen.
- (2) Der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterliegen insbesondere
 - a) Wahl des Präsidenten des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten sowie der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Protokolle der Mitgliederversammlungen, über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, über die Berichte der Delegierten sowie der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung von Umlagen,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (5),
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 8 (1) sowie Anträge des Vorstandes.
- (3) Der Beschlussfassung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterliegen
 - a) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - b) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände beschließen, welche mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (5) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten, dem Schriftführer und ggf. den Abstimmungs- bzw. Wahlleitern zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei allen Abstimmungen wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten und Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Eventmanager.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Befugnisse

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland, besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland nach außen.
- (2) Dabei handelt er jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

§ 12 Delegierte

- (1) Delegierte vertreten in Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland in der Delegiertenversammlung des Dachverbandes.
- (2) Delegierte werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach den Regelungen in den Statuten des Dachverbandes.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnungen des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland mindestens einmal jährlich und erstatten zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und Delegierte sein. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland kann von der Mitgliederversammlung mit der in § 9 (3) genannten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Präsident und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland.
- (3) Das Vermögen des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland fällt an den Dachverband.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- (2) Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung erforderlich werden, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen und vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen schriftlichen Mitgliederversammlung (Stichtag 15.06.2021) zur Änderung der bestehenden Satzung und damit zur Gründung des eingetragenen Vereins beschlossen. Sie wird mit der Eintragung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland in das Vereinsregister wirksam.

Hamburg, den 15.06.2021

Die vorstehende Satzung wurde am 15.11.2021 vom Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 24874 in das Vereinsregister eingetragen.